



Satzung des Vereins

Little Big World

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Little Big World und hat seinen Sitz in Vreden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Vreden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) aktive Mitwirkung an internationalen Entwicklungsprojekten.
 - b) Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in aller Welt, denen es an grundsätzlichen und selbstverständlichen Dingen mangelt.
 - c) Bekämpfung der Armut.
 - d) Bewusstseinsbildung für längst verloren gegangene Werte.
 - e) Konstruktiver Gedankenaustausch mit Kooperationspartnern zur Unterstützung weltweiter Projekte zur Verbesserung der Lebenssituation, u.a. auch in der Dritten Welt.

f) Die Planung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten weltweit. Es sollen Projekte realisiert werden, die für eine nachhaltige Höhe von Präventionen erforderlich sind. Die Hilfe soll (Hilfe zur) Selbsthilfe sein und eine dauerhafte Verbesserung der Lebensumstände ermöglichen. Sie soll grundsätzlich allen Menschen zu gute kommen, die Not leiden, ungeachtet von Rasse, Religion, Geschlecht und Nationalität.

4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Vereinigungen sein.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft der Einzelperson erlischt durch Tod, im Übrigen durch Liquidation oder Auflösung der dem Verein beigetretenen Firma, juristischen Person oder Vereinigung.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Den betreffenden Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

Ein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen Auftrag auf erneute Aufnahme zu stellen. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens drei Tage vor dem Ter-

min der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sein.

Über den Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seinen Antrag mündlich zu begründen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.
2. Alle Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und weiterzuentwickeln.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgestellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen und ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zu halten.

Auf der Jahreshauptversammlung sind der Jahresbericht des Vorstandes, die Berichte der Vorsitzenden sowie die weiteren Berichte der jeweiligen Abteilungen des Vorstandes sowie der Kassenbericht zu erstatten.

Desgleichen haben die Rechnungsprüfer einen Bericht zu erstatten, wobei die Versammlung über die Entlastung zu schließen hat.

Die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr sind anlässlich der Jahreshauptversammlung zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht eines anderen Mitglieds vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder sind nach Möglichkeit spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder aber der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand oder ein Stellvertreter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie seinen drei Stellvertretern sowie aus den Beisitzern der jeweiligen Abteilungen.

Die Aufgaben der Beisitzer gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche

- Veranstaltung
- Mitgliederverwaltung/Finanzen (Steuern)
- Marketing, Presse, Öffentlichkeitsarbeit
- Sponsoring, öffentliche Mittel
- Projektentwicklung/-ausführung

Der Verein besteht damit aus seinem Vorsitzenden sowie seinen drei Vertretern sowie insgesamt fünf Beisitzern.

Eine Personenidentität zwischen Vertretern und Beisitzern der jeweiligen Abteilungen ist möglich.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf einer Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder Stellvertreters und mindestens der Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder einschließlich der Beisitzer.

Über die Verhandlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Verhandlungsführern und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorstand hat weiter folgende Aufgaben:

Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der dieser Satzung gestellten Aufgaben. Dazu zählen folgende Obliegenheiten:

- A. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- B. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- C. Verwaltung des Vereinsvermögens
- D. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- E. Entfaltung von Aktivitäten im Hinblick auf Zweck und Ziel dieser Satzung gemäß § 2

§ 8 das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der auf schriftliche Einladung erschienen Mitglieder beschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die mit Zweidrittelstimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung die Auflösung des Vereins beschließen kann, bestimmt die Verwendung des Vermögens des Vereins. Das Vermögen soll an einen gemeinnützigen Verein, der im gleichen Interesse handelt, bei der Auflösung übertragen werden.

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden beschließen kann, ebenfalls die Verwendung des Vereinsvermögens.